



Satzung der Gemeinde St. Blasien über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 08.11.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 12.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I § 4 erhält folgende Fassung: Maßstäbe und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt pro Person und Aufenthaltstag ganzjährig einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Kurbezirk I:	Kurbezirk II:	Kurbezirk III:
3,90 €	2,40 €	3,90 €

- (2) Wenn der Aufenthalt in klinischen Krankenanstalten auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers erfolgt, beträgt die Kurtaxe pro Tag und Person ganzjährig

Kurbezirk I:	Kurbezirk II:	Kurbezirk III:
2,90 €	2,04 €	2,90 €

Sofern die Anstalt nicht am KONUS-System teilnimmt, beträgt die Kurtaxe ganzjährig

Kurbezirk I:	Kurbezirk II:	Kurbezirk III:
2,20 €	1,40 €	2,20 €

Der Betreiber der Anstalt hat gegenüber der Stadt St. Blasien schriftlich zu erklären, wenn er nicht am KONUS-System teilnehmen will. Ansonsten wird für alle kurtaxepflichtigen Personen im Sinne des § 2 in dieser Anstalt die Kurtaxe einschließlich des Konusbeitrages erhoben.

- (3) Für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beträgt die Kurtaxe pro Tag und Person ganzjährig

Kurbezirk I:	Kurbezirk II:	Kurbezirk III:
2,10 €	1,60 €	2,10 €

(4) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit, sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes, eine pauschale Kurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person ab 18 Jahren im Jahr:

Kurbezirk I	123,00 €
Kurbezirk II	88,00 €
Kurbezirk III	115,00 €

In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(5) Bleibt unverändert

Artikel II

§ 12 erhält folgende Fassung Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

St. Blasien, den 12.11.2024

Adrian Probst
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.